



Mehrgenerationenhaus Schneverdingen e. V.

Osterwaldweg 9, 29640 Schneverdingen
Tel. 05193 9769889; E-Mail: info@mgh-schneverdingen.de

Bankverbindung: Volksbank Lüneburger Heide eG
BIC: GENODEF1NBU, IBAN: DE08 2406 0300 3622 3972 00

VR130369 (Amtsgericht Lüneburg), 1. Vorsitzende: Christa Krüger

Beitrittserklärung

Ich trete dem Verein Mehrgenerationenhaus Schneverdingen e. V. zum _____ bei als:

- Mitglied *Der Mitgliedsbeitrag beträgt 36 € jährlich und ist kalenderjährlich fällig. Im ersten Jahr berechnet sich der Mitgliedsbeitrag anteilig (3 €/Monat). Mein Beitrag im ersten Jahr (bis 31.12.) beträgt _____ €.*
- Fördermitglied *Fördermitglieder bestimmen frei über die Höhe ihres Beitrags. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.*

Die Satzung in ihrer aktuellen Fassung habe ich erhalten und erkenne ich an.

Vor- u. Zuname (bzw. Firma/Institution u. Ansprechpartner)	Telefon (Angabe freiwillig)
Straße / Hausnummer	E-Mail (Angabe freiwillig)
PLZ / Wohnort	Beruf (Angabe freiwillig)
Geburtsdatum	Name u. Geburtsdatum Kind(er) (Angabe freiwillig)

Datenschutzhinweis:

Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung folgender personenbezogener Daten durch den Verein zur Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden: Name, Anschrift, Geburtsdatum und (sofern angegeben) Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beruf, Name und Geburtsdatum Kinder. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann. Ich habe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insb. §§ 34 und 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung meiner Daten.

Ort, Datum

Unterschrift (bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreter)

SEPA-Lastschriftmandat – für Mitgliedsbeiträge –

Mandatsreferenz: _____ (wird vor der ersten Lastschrift schriftlich mitgeteilt)

Gläubiger-Identifikationsnummer: E44ZZZ00001895527

Ich ermächtige den Verein Mehrgenerationenhaus Schneverdingen e. V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Mehrgenerationenhaus Schneverdingen e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN	
Name Kreditinstitut	Kontoinhaber (falls abweichend von Name Mitglied)

Ort, Datum

Unterschrift

Satzung des Mehrgenerationenhauses Schneverdingen e. V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Mehrgenerationenhaus Schneverdingen“ mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister.

Der Verein hat seinen Sitz in Schneverdingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3

Zweck

Zweck des Vereins „Mehrgenerationenhaus Schneverdingen e. V.“ ist die Unterstützung und Beratung in- und ausländischer Personen in Erziehungs- und Gesundheitsfragen nach dem „Laien-mit-Laien-Prinzip“ sowie die Bereitstellung von Bildungs-, Beratungs- und Kulturangeboten, die sich sowohl nach Zeit und Ort als auch nach Themenbereichen speziell auf die Bedürfnisse und Interessen von Personen mit Kindern beziehen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung eines selbstorganisierten Mehrgenerationenhauses, das zu festen Öffnungszeiten allen Personen mit Kindern, älteren Menschen, Menschen mit Behinderung oder mit Migrationshintergrund offen steht und darüber hinaus Veranstaltungsort für Vorträge, Arbeitskreise und Gesprächsrunden ist.

Der Verein ist weltanschaulich neutral. Er ist keiner Partei zugehörig.

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist:

- den Zweck des Vereins zu unterstützen,
- sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen und
- für diese Grundsätze im Rahmen der Vereinsarbeit einzutreten.

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist:

- den Zweck des Vereins zu unterstützen,
- sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen,
- für diese Grundsätze im Rahmen der Vereinsarbeit einzutreten und

- den Verein insbesondere durch ihren finanziellen Beitrag zu unterstützen.

Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Für Minderjährige muss die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachgewiesen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
- durch schriftlichen Austritt;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigung ist jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat möglich. Maßgebend ist das Datum des Eingangs des Kündigungsschreibens im Mehrgenerationenhaus.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das betreffende Mitglied:

- die Satzung des Vereins bewusst in der Öffentlichkeit schädigt;
- gegen bindende Beschlüsse des Vereins oder Vorstands verstößt;
- den fälligen Vereinsbeitrag trotz vorheriger schriftlicher Mahnung bei einem Rückstand von drei Monaten nicht entrichtet hat;
- gegen das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung verstößt, insbesondere durch rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Erhebt der/die Ausgeschlossene binnen einer Monatsfrist gegen den Ausschluss Einspruch, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Beiträge

Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Kalenderjahr mit einer Frist von nicht weniger als zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einberufen. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt.

Anstelle einer schriftlichen Einladung kann die Mitgliederversammlung auch in der lokalen Presse im Heide-Kurier spätestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, falls kein Antrag auf geheime Wahlabstimmung gestellt wird. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Anträge auf Satzungsänderung oder der Antrag auf Auflösung des Vereins können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese Anträge als Tagesordnungspunkte in der Einladung mitgeteilt sind.

Zur Annahme der Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer/-innen.

Die Mitgliederversammlung berät auf Grundlage eines Jahresberichts, den der Vorstand vorlegt, über die Aktivitäten des Vereins und die Grundzüge seines Arbeitsprogramms.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in und von dem/der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus vier Personen:

- a) der/dem 1. Vorsitzende/n
- b) der/dem 2. Vorsitzende/n
- c) der/dem Schriftführer/in
- d) der/dem Kassenwart/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Kulturbeauftragte/n
- b) Beisitzer/in

Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind je zwei Mitglieder des engeren Vorstands gemeinsam.

Über die Anzahl der Ämter der Beisitzer/innen entscheidet der Vorstand.

Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, falls kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor dem Ende ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand eine Dritte Person (Mitglied des Vereins) bestimmen, die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Vorstandswahl weiter führt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich durch ein Vorstandsmitglied auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes ausgeübt werden.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung eines Büros ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandsrunde anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.

§ 10 Mittel

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Zuwendung von dritter Seite, Beiträge der Mitglieder und erwirtschaftete Erträge aus der satzungsgemäßen Tätigkeit.

Der/die Kassenwart/in verwaltet die Mittel des Vereins und legt der Mitgliederversammlung im Rahmen des Jahresberichts des Vorstands einen Kassenbericht vor.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das *Kinderhospiz Löwenherz, Hauptstr. 45, 28857 Syke* und ist dort für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Ein Auflösungsbeschluss bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Durchführung von Angeboten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. Mai 2013 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sofern vom Registergericht oder Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Schneverdingen, 13. Mai 2013